

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Fachverband Sucht

Abkürzung der Firma / Organisation : FS

Adresse : Weberstrasse 10, 8004 Zürich

Kontaktperson : Facia Marta Gamez

Telefon : 076 830 20 65

E-Mail : martagamez@fachverbandsucht.ch

Datum : 10.10.2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»

Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen

Der Fachverband Sucht ist der Verband von knapp 350 Fachorganisationen der Suchtprävention und Suchthilfe (Beratung, Therapie und Schadenminderung) in der Deutschschweiz. Die Mitglieder des Fachverbands Sucht bieten professionelle Angebote an. Im Namen seiner Mitglieder setzt sich der Fachverband Sucht für eine menschenwürdige, fachlich fundierte und in sich kohärente Suchtpolitik ein, die Nutzen und Schaden auf individueller, gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Ebene bestmöglich abwägt. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Cannabisproduktegesetzes.

Cannabis ist die meistkonsumierte illegale Substanz in der Schweiz. Das geltende Cannabis-Verbot im Betäubungsmittelgesetz verhindert den Konsum in der Schweiz nicht. In den letzten 30 Jahren bewegen sich die Konsumzahlen auf dem gleichen Niveau. Auf dem illegalen Markt spielen weder der Schutz der öffentlichen Gesundheit noch das besondere Schutzbedürfnis von Jugendlichen eine Rolle. Die zentralen Herausforderungen im Umgang mit Cannabis können aus Sicht der Fachverbands Sucht besser gelöst werden, wenn es sich bei Cannabis um eine legale Substanz handelt. Ein strikt regulierter Markt schafft die besten Rahmenbedingungen für einen gelingenden Gesundheits- und Jugendschutz.

Der Fachverband Sucht spricht sich deshalb grundsätzlich für den Entwurf des neuen Cannabisproduktegesetzes aus. Er begrüsst den starken Fokus auf den Gesundheits- und Jugendschutz, welcher der Gesetzesentwurf vorsieht. Folgende Aspekte sind positiv hervorzuheben:

- **Gesundheitsschutz vor Profit:** Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass nicht nur illegale, sondern auch schwach regulierte legale Märkte negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und den Jugendschutz haben. Das gilt insbesondere, wenn Produzent:innen Profit aus dem Cannabisverkauf schlagen können. Der Fachverband begrüsst daher das im Gesetzesentwurf vorgesehene Modell eines nicht-gewinnorientierten Verkaufs von Cannabisprodukten und dass dieser über eine begrenzte Anzahl an Verkaufsstellen erfolgen soll, deren Betreiber eine kantonale Konzession erhalten müssen. Auch wird begrüsst, dass der Anbau und die Herstellung von Cannabisprodukten strikt vom nicht-gewinnorientierten Verkauf getrennt werden und dass strenge Qualitätsanforderungen für die Cannabisprodukte gelten sollen.
- **Entkriminalisierung des Cannabiskonsums:** Das aktuell geltende Cannabisverbot verhindert nicht, dass ein Teil der Bevölkerung (regelmässig) Cannabis konsumiert. Dieser Konsum fördert den illegalen Markt. Die Neuregulierung von Cannabis, wie sie im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen ist, ermöglicht es, einerseits die Produktequalität zu überprüfen. Andererseits befreit sie konsumierende Erwachsene aus der Illegalität und der damit verbundenen Stigmatisierung. Erwachsene aber auch Jugendliche mit einem problematischen Konsum oder einer Abhängigkeit können im Umfeld eines legalen Marktes besser dazu ermutigt werden, entsprechende Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
- **Überwachung der Umsetzung & Monitoring:** Der Gesetzesentwurf sieht eine umfassende Überwachung sowohl der Umsetzung als auch der Auswirkungen des Gesetzes vor. Solche Überwachungsmaßnahmen sind von zentraler Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Cannabisneuregulierung die angestrebten Ziele erreicht. Zudem ist ein Monitoring mit verlässlichen Daten zum Cannabiskonsum und den

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Auswirkungen zentral für die Ausrichtung der Massnahmen im Bereich der Prävention, Behandlung und Schadensminderung. Vergleichbare Monitoring- und Kontrollmechanismen fehlen in den gesetzlichen Bestimmungen zu Alkohol, Tabak und Geldspielen bislang weitgehend. Für ein funktionierendes Monitoring ist es zentral, dass genügend finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung stehen und diese nicht zukünftigen Sparmassnahmen – wie dies aktuell z.B. mit Abwassermonitoring passiert – zum Opfer fallen. Ansonsten werden die Prävention, Behandlung und Schadensminderung zu einem Blindflug.

Nachfolgend werden jene Punkte hervorgehoben, bei denen der Fachverband Sucht Verbesserungspotenzial sieht.

- **Flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige:** Für Minderjährige bleibt der Cannabiskonsum weiterhin verboten. Zu ihrem Schutz sieht der Gesetzesentwurf verschiedene Massnahmen vor. Dazu zählen unter anderem ein umfassendes Werbeverbot für Cannabisprodukte sowie ein Verbot von Verkaufsförderung und Sponsoring. Diese Massnahmen zielen primär darauf ab, den Einstieg in den Konsum insbesondere für Jugendliche, aber auch für andere Altersgruppen, zu verhindern. Der Fachverband Sucht begrüsst diese Massnahmen grundsätzlich. Angesichts der Tatsache, dass trotz Verbot viele Jugendliche Cannabis konsumieren, hält der Fachverband Sucht jedoch zusätzlich flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige für zwingend notwendig. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich der Schwarzmarkt zunehmend auf diese Zielgruppe konzentriert. Dieser Aspekt ist aus Sicht des Fachverbands Sucht im aktuellen Gesetzesentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt. Zu den erforderlichen flankierenden Massnahmen für Minderjährige gehören unter anderem der gesicherte Zugang zu kostenlosen Angeboten zur Früherkennung von problematischem Konsum, der Ausbau des Beratungs- und Therapieangeboten, die Schadenminderung durch risikoarmen Konsums, sowie der Ausbau von Drug-Checking-Angeboten speziell für Minderjährige. Für die Umsetzung dieser flankierenden Massnahmen sind entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen erforderlich. Ebenso wichtig ist es, dass im Sinne des Jugendstrafrechts weiterhin der Grundsatz «Unterstützung statt Strafe» verfolgt wird. Massnahmen zur Verhaltensänderung sollen strafrechtlichen Sanktionen vorgezogen werden. Die von Jugendanwaltschaften angeordneten und von Sucht-Fachstellen durchgeführten Cannabiskurse («JugA-Kurse») für erstauffällige Jugendlichen sollen beibehalten werden. Im Gegenzug soll auf weitergehende strafrechtliche Massnahmen verzichtet werden.
- **Preisfestsetzung von Cannabisprodukten:** In der Gesetzesvorlage wird lediglich dargelegt, wie sich die Lenkungsabgabe zusammensetzt – nicht jedoch, wie sich der effektive Preis von Cannabisprodukten ergibt bzw. wie hoch dieser Preis tatsächlich sein wird. Aus Sicht des Fachverbands Sucht ist es zentral, dass die Preisgestaltung mehreren Zielen gleichzeitig gerecht wird: Die Preise müssen einerseits konkurrenzfähig gegenüber dem illegalen Markt sein. Es soll verhindert werden, dass erwachsene Konsumierende aus Preisgründen auf den Schwarzmarkt ausweichen. Andererseits dürfen sie preissensible junge Erwachsene nicht zum Konsum verleiten. Wie diese anspruchsvolle Balance im Rahmen des neuen Cannabisproduktegesetz erreicht werden soll, bleibt bislang unklar. Die laufenden Pilotprojekte könnten in diesem Zusammenhang erste wichtige Erkenntnisse liefern.

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	Abs.	Bst.	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag
9			Der Fachverband Sucht begrüsst das Verbot der vertikalen Integration, welches die Produktion und den Verkauf strikt voneinander trennt. Somit wird einem zu starken Einfluss der Produzierenden auf die Konsumierenden entgegengewirkt.	Kein Änderungsvorschlag.
11	1		Der Fachverband Sucht lehnt den Vorschlag der Minderheit ab. Mit der vorgesehenen Formulierung wird bereits klar, dass jede Art von Werbung – auch Reklameschilder, Laden- und Schaufensterbeschriftungen sowie die Verkaufsförderung und das Sponsoring – verboten ist. Dem Fachverband Sucht ist es ein Anliegen, dass für die Kontrolle dieses Verbots genügend Mittel bereitgestellt werden, sowohl für den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezüglich der Verkaufsstellen vor Ort als auch für den Zuständigkeitsbereich des Bundes betreffend Online-Verkauf.	Kein Änderungsvorschlag.
12			Die Eigenproduktion trägt dazu bei, ein Abwandern in den illegalen Markt zu verhindern. Gleichzeitig darf die erlaubte Menge der Eigenproduktion nicht zu hoch sein, damit kein Handel und neue Märkte entstehen. Mit Blick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und den Jugendschutz unterstützt der Fachverband Sucht den vorliegenden Gesetzesentwurf und die hierin vorgesehenen Höchstmengen der Eigenproduktion.	Kein Änderungsvorschlag.

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

19	1 ^{bis}		Der Fachverband unterstützt den Vorschlag der Minderheit. Die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln bei der Herstellung von Cannabisprodukten soll im Sinne des Gesundheitsschutzes der Konsumierenden verboten werden.	Annahme Antrag Minderheit.
21	1	e, f	Cannabisprodukte dürfen nicht so ausgestaltet sein, dass sie für Minderjährige attraktiv sind, weshalb der Fachverband insbesondere die Buchstaben e und f des Artikel 21 Absatz 1 begrüsst.	Kein Änderungsvorschlag.
22	1, 2		Aktivkohlefilter sind aus Sicht des Gesundheitsschutzes kritisch zu betrachten, darauf wird in der Regulierungsfolgeabschätzung hingewiesen. Grundsätzlich soll auf Verordnungsebene der bestmögliche Schutz entsprechend evidenzbasierter Erkenntnis festgehalten werden. Es ist möglich, dass es in Zukunft allenfalls weniger gesundheitsschädliche Anwendungen (z.B. in Bezug auf Filter) gibt. Entsprechende Anpassungen bei den Anforderungen an diese Produkte müssen rasch möglich sein. Zudem gibt es aus heutiger Sicht keinen Grund, vorge rollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.	Streichung oder Anpassung von Art. 22 Abs.1 gemäss Bemerkungen
23	1		Die Bestimmung hat zum Ziel, dass Cannabisprodukte zum Verdampfen so wenig schädlich als möglich sind. Dieser Grundsatz eines möglichst risikoarmen Konsums wird vom Fachverband Sucht unterstützt. Herausfordernd ist, dass aktuelle keine genügend eindeutige wissenschaftliche Evidenz für einen vollständigen	Anpassung von Art. 22 Ab. 1: «... ein so geringes Risiko für die Gesundheit wie möglich darstellen».

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

			risikofreien Konsum vorliegt. Deshalb braucht es eine Anpassung in der Formulierung.	
27, 28, 29			<p>Der Fachverband Sucht begrüsst die neutralen Einheitsverpackungen ohne Markenelemente sowie die ausführlichen Produkteinformationen und die Warnhinweise sehr.</p> <p>Er sieht allerdings eine Herausforderung bei den im Gesetz geregelten präzisen Formulierungen bzgl. Anforderungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen (sonst eher auf Verordnungsebene anzutreffen).</p> <p>Anpassungen im entsprechenden Gesetzesartikel sind im Falle von neuen Erkenntnissen und Entwicklungen mit grösseren Hürden verbunden, da diese eine Revision bedingen.</p>	Kein Änderungsvorschlag.
34	3		<p>Der Artikel regelt die Deklaration von Produkten, die Zusatzstoffe enthalten. Absatz 3 schreibt vor: «Die Meldung erfolgt mittels des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG»</p> <p>Die Erfahrungen betreffend Tabakprodukte (Regelung im TabPG) zeigen, dass das aktuelle elektronische Informationssystem seine Aufgabe nur sehr eingeschränkt erfüllt. Deren Nutzung ist schwerfällig und die entsprechende Webseite ist noch zu wenig bekannt. Damit die Meldungen erfasst und in einer benutzerfreundlichen Form dargestellt werden können, braucht es Anpassungen dieses Systems.</p>	Anpassungen des elektronischen Informationssystems für die Meldung von Tabakprodukten nach Artikel 26 TabPG gemäss Kommentar notwendig
40	1		Eine Minderheit will Verkaufsprovisionen zulassen und den Art. 40 Abs. 1 lit. G streichen. Das widerspricht aus Sicht des Fachverbands Sucht den Grundzügen des Gesetzes, da Verkaufsprovisionen	Ablehnung Antrag Minderheit zu Art. 40 Abs. 1 Bst. g

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

			den Konsum fördern können. Die Erfahrung aus anderen Bereichen hat gezeigt, dass dadurch ein Interessenskonflikt entstehen kann. Ein Beispiel dafür zeigt sich bei der Umsetzung des Geldspielgesetz: Verkaufsstellen bieten nicht nur Geldspielprodukte an und erhalten Verkaufsprovisionen, sondern sie sind gleichzeitig auch für den Spielendenschutz verantwortlich. Solche Interessenskonflikte gilt es zu vermeiden.	
40	1	c	<p>Artikel 40, Absatz 1c sieht vor, dass allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Cannabisprodukten vollumfänglich für die Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe in Übereinstimmung mit den kantonalen und nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt werden. Entsprechende Massnahmen können entweder vom Konzessionär selber oder von geeigneten Dritten durchgeführt werden.</p> <p>Der Fachverband Sucht begrüsst den Verwendungszweck der allfälligen Gewinne ausdrücklich. Er spricht sich auch für eine substanzübergreifende Verwendung der allfälligen Gewinne aus. Gleichzeitig sieht er jedoch Herausforderungen bei der Umsetzung der Massnahmen in den Bereichen Prävention, Schadenminderung und der Suchthilfe durch Dritte.</p> <p>Damit es gelingt, die Gewinne konzentriert und in Abstimmung mit bestehenden kantonalen Strategien und nationalen Gesundheitsstrategien einzusetzen, muss der Kanton als Konzessionär eine koordinierende Rolle bei der Verwendung der Gewinne übernehmen. Er muss zudem sicherstellen,</p>	<p>Anpassung notwendig: Es muss klar sein, dass der Kanton als Konzessionär bei der Verwendung der allfälligen Gewinne eine koordinierende Rolle übernimmt, so dass bei der Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Prävention, Schadenminderung und Suchthilfe keine Doppelspurigkeiten bestehen und die Umsetzung im Einklang mit den kantonalen und nationalen Sucht- und Gesundheitsstrategien geschieht.</p>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			dass die im Gesetz vorgesehenen Zwecke erfüllt werden. Wenn die Gewinne von den konzessionierten Verkaufsstellen (Dritten) eigenständig verwaltet werden, besteht die Gefahr einer unkoordinierten Vorgehensweise.	
42	1	c,d,e	Der Fachverband begrüsst die Absätze c,d und e, in denen explizit festgehalten wird, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet sein muss, die Kund:innen auf die Risiken des Cannabiskonsums hinweist und in Bezug auf risikoärmere Konsumformen berät sowie bei problematischem Konsum die Früherkennung und die Frühintervention erfolgt. Der Fachverband Sucht erachtet es als zentral, dass hierfür mit den regionalen Präventions- und Suchtfachstellen zusammengearbeitet wird.	Keine Änderungen.
50			Der Fachverband Sucht begrüsst, dass auch die allfälligen Gewinne aus dem Online-Verkauf von Cannabisprodukten vollumfänglich für die Prävention, die Schadenminderung und die Suchthilfe in Übereinstimmung mit den nationalen Gesundheitsstrategien eingesetzt werden. Er spricht sich für eine substanzübergreifende Verwendung der allfälligen Gewinne aus. Damit die Gewinne im Sinne der oben genannten Zwecke und Grundsätze eingesetzt werden, sollen diese vom Bund (Bundesamt für Gesundheit) verwaltet und koordiniert werden.	Anpassung notwendig: Damit die allfälligen Gewinne aus dem Online-Verkauf im Sinne der nationalen Gesundheitsstrategie verwendet werden, sollen diese vom Bund (Bundesamt für Gesundheit) koordiniert und verwaltet werden.
52	1	c, e,f	Der Fachverband Sucht begrüsst, dass auch das Personal des Online-Verkaufs in den Bereichen	Keine Änderung.

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

			<p>Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung ausreichend ausgebildet sein muss und die Kund:innen zu risikoärmere Konsumformen beraten soll sowie die Früherkennung sicherstellen muss – auch, wenn dies im Online-Bereich durchaus anspruchsvoller sein wird als bei physischen Verkaufsstellen.</p>	
52	1	k	<p>Die Online-Testkäufe im Alkohol- und Tabakbereich haben gezeigt, dass die aktuell verwendeten Alterskontrollsysteme nicht funktionieren und im Online-Markt Alkohol und Tabak- und Nikotinprodukte sehr einfach zugänglich sind für Jugendliche. Der Fachverband Sucht spricht sich dafür aus, dass ein Online-Verkauf nur erlaubt wird, wenn funktionierende und wirksame Mechanismen zur Alterskontrolle eingeführt werden. Er sieht einen Vorteil darin, dass es nur einen Anbieter bzw. Konzessionär für den Online-Verkauf geben soll. Dies vereinfacht die Einführung und strikte Anwendung eines funktionierenden Alterskontrollsystems.</p>	Keine Änderung.
68			<p>Ein verlässliches Monitoring mit aussagekräftigen Daten zum Cannabiskonsum und dessen Auswirkungen ist zentral für die zielgerichtete Ausgestaltung von Massnahmen in den Bereichen Prävention, Behandlung und Schadensminderung. Vergleichbare Monitoring- und Kontrollinstrumente fehlen in den gesetzlichen Regelungen zu Alkohol, Tabak und Geldspielen bislang weitgehend. Für ein wirksames Monitoring ist es essenziell, dass ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden. Diese dürfen nicht künftigen Sparmassnahmen zum Opfer fallen. Andernfalls</p>	Keine Änderung.

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

			erfolgen die Prävention, Behandlung und Schadensminderung weitgehend im Blindflug.	
83				Annahme Antrag Minderheit
Strassenverkehrsgesetz, Art. 15d			<p>Die aktuelle Lösung der Nulltoleranz ist ein faktisches Fahrverbot und entspricht nicht einer kohärenten Suchtpolitik, wofür sich der Fachverband Sucht einsetzt. Aus fachlicher Sicht braucht es – analog zur Handhabung von Alkohol im Strassenverkehr – einen evidenzbasierten THC-Wert, der festhält, ab wann eine Person in ihrer Fahrtüchtigkeit eingeschränkt ist.</p> <p>Der Antrag der Minderheit, dass die Widerhandlungen gegen das Fahrverbot unter Einfluss von Cannabis in Abhängigkeit vom THC-Gehalt bestraft werden ist, ein Schritt in die richtige Richtung.</p> <p>Gleichzeitig fordert der Fachverband Sucht den Bundesrat auf, diese Thematik weiterzuverfolgen und in die Erarbeitung eines evidenzbasierten THC-Werts zur Festlegung der Fahrtüchtigkeit zu investieren.</p>	<p>Annahme Antrag Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt, Wyss)</p> <p>Gleichzeitig fordert der Fachverband Sucht den Bundesrat auf, diese Thematik weiterzuverfolgen und in die Erarbeitung eines evidenzbasierten THC-Werts zur Festlegung der Fahrtüchtigkeit zu investieren.</p>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Eher Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Neutrale Haltung
<input type="checkbox"/>	Eher Ablehnung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung